

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "CrossArea. Verband für Transregionale Studien, Vergleichende Area Studies und Global Studies".
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Institutionen, Vereinigungen und Wissenschaftler/inne/n, die sich in ihren jeweiligen Arbeitsgebieten in besonderem Maße mit Transregionalen Studien, Vergleichenden Area Studies und Global Studies befassen. Er steht allen Fachrichtungen offen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Transregionalen Studien, der vergleichenden Area Studies und der Global Studies.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Nutzbarmachung der in Deutschland vorhandenen Informationen, Erfahrungen und Quellen über verschiedene Weltregionen und deren Verflechtungen für die Mitglieder des Vereins und die Allgemeinheit;
 - wissenschaftliche Dokumentations- und Publikationstätigkeiten;
 - die Herausgabe eines Mitteilungsorgans und die Veröffentlichung einer Website mit Informationen zum Tätigkeitsbereich des Vereins;
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen zu Themen im Bereich der Transregionalen Studien, der Vergleichenden Area Studies und der Global Studies;
 - die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschungsförderung und der Wissenschaftspolitik sowie mit universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungseinrichtungen, die im Bereich der Transregionalen Studien, der Vergleichenden Area Studies und der Global Studies tätig sind;
 - die Pflege und Vermehrung von Kontakten mit in- und ausländischen Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen wie der Verein.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft gliedert sich in institutionelle Mitglieder (Gruppe A), Einzelmitglieder (Gruppe B) und fördernde Mitglieder (Gruppe C).

Gruppe A (Institutionelle Mitglieder)
Die Mitgliedschaft in der Gruppe A steht allen Institutionen und Vereinigungen offen, die sich in Forschung, Ausbildung, Dokumentation und/oder des Bibliothekswesens mit Transregionalen Studien, Vergleichenden Area Studies und Global Studies befassen bzw. durch Beiträge aus einzelregionalwissenschaftlicher Sicht an ihnen teilhaben.

Gruppe B (Einzelmitglieder)
Die Mitgliedschaft in der Gruppe B steht allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern offen, die sich in Forschung, Ausbildung, Dokumentation und/oder des Bibliothekswesens mit Transregionalen Studien, Vergleichenden Area Studies und Global Studies befassen bzw. durch Beiträge aus einzelregionalwissenschaftlicher Sicht an ihnen teilhaben.

Gruppe C (Fördernde Mitglieder)

Die Mitgliedschaft in der Gruppe C steht Personen und Institutionen offen, welche die Ziele des Vereins fördern möchten.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Februar eines Jahres zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beauftragt den Vorsitzenden / die Vorsitzende, die Bewerber unmittelbar nach Beschlussfassung schriftlich zu informieren. Der Mitgliedsbeitrag neu aufgenommener Mitglieder wird im laufenden Kalenderjahr fällig. Die Mitglieder des Vereins werden über die neu aufgenommenen Mitglieder unterrichtet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch freiwilligen Austritt oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - durch Ausschluss.
7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die/den Vorstandsvorsitzende/n.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die/Der Vorstandsvorsitzende teilt dem Mitglied den Beschluss des Vorstandes schriftlich mit. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von für das Geschäftsjahr bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in sowie bis zu sechs Beisitzer/inne/n. Bis zu drei Beisitzer/innen gehören den institutionellen Mitgliedern an und bis zu drei Beisitzer/innen entstammen dem Kreis der Einzelmitglieder.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört darüber hinaus die strategische Planung des Vereins und seiner Aktivitäten.
5. Die Wahl von Vorsitzendem/er und drei weiterer Vorstandsmitglieder, aus denen der Vorstand den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Kassierer/in und den/die Schriftführer/in bestimmt, erfolgt durch die beiden Mitgliedergruppen A) und B) gemeinsam. Die Wahl der sechs Beisitzer/innen erfolgt durch die Mitgliedergruppen A) und B) getrennt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen die vertretenen Fachrichtungen und Institutionentypen angemessen berücksichtigt werden. Wiederwahl ist möglich.
6. Legt die/der Vorsitzende vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit den Vorsitz nieder, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n Vorsitzende/n, die/der bis zur Neuwahl einer/ eines Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung den Vorsitz innehat.

7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Weitere Sitzungen müssen auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern von dem/der Vorsitzenden einberufen werden.
8. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte die/den Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden, die/den Schatzmeister/in und die/den Schriftführer/in.
9. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor:
 - Er legt der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Tagesordnung vor.
 - Er berichtet schriftlich über seine Tätigkeit. Dieser Bericht ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Die Mitgliederversammlung nimmt zu dem Bericht Stellung.
 - Er prüft die ihm von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden vorgelegten Aufnahmeanträge und entscheidet darüber.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
11. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
12. Die/der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte entsprechend den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie entscheidet über die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Entlastung des Vorstandes aufgrund von Tätigkeits- und Rechnungsberichten, die Auflösung des Vereins und die Durchführung von größeren Tagungen. Die Entscheidung über die Themen, den Ort und die Durchführung von Tagungen kann von der Mitgliederversammlung an den Vorstand delegiert werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung besteht grundsätzlich aus
 - den geschäftsführenden Direktor/inn/en oder Leiter/inne/n der Mitgliedsinstitutionen bzw. ihren bevollmächtigten Vertreter/inne/n,
 - den Einzelmitgliedern und
 - den fördernden Mitgliedern.
5. Befristete oder unbefristete bevollmächtigte Vertretung ist nur innerhalb einer Mitgliedsinstitution möglich. Sie muss schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden oder der/dem Leiter/in der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können Gäste zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
7. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
11. Mit Ausnahme von Wahlen, Ausschlüssen, Satzungsänderungen und der Abstimmung über die Auflösung des Vereins können Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Zur Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und mindestens sechs Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich angekündigten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der Anwesenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Regionalwissenschaften zu verwenden hat.

Freiburg, den 10.11.2017